

Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift – BÜRGERINFO

55. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates

Sitzungstermin:	Donnerstag, den 10.04.2025
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Ende öffentliche Sitzung	20:15 Uhr
Sitzungsende:	22:22 Uhr
Ort, Raum:	Rathaus Emskirchen, Sitzungssaal

Anwesend sind:

1. Bürgermeisterin

Frau Sandra Winkelspecht

2. Bürgermeister

Herr Siegfried Schönleben

3. Bürgermeister

Herr Bernd Rauscher

Marktgemeinderätin

Frau Sonja Schweighöfer

Frau Annemarie Seitz

Frau Petra Weber

Marktgemeinderat

Herr Reinhard Eckardt

Herr Peter Fuhrmann

Herr Jens Gutmann

Herr Peter Haag

Herr Martin Hackenberg

Herr Günther Humann

Herr Fabian Kempe

Herr Christian Pöschl

Herr Helge Schneider

Herr Dietmar Spitzer

Herr Christian Vogler

Herr Martin Wohlleb

Ortssprecher

Herr Philipp Jordan

Herr Manfred Kloska

Geschäftsleiter

Herr Jochen Satzinger

Amtsleiter

Frau Nadine Wölfle

Verwaltung

Ramona Eskofier

Entschuldigt fehlen:

Marktgemeinderätin

Frau Kristina Nöhring

Frau Sieglinde Tiefel

Marktgemeinderat

Herr Marco Bauer

Amtsleiter

Frau Kerstin Röschlein

Herr Jörg Wohlleb

Die Vorsitzende stellte fest, dass Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO gegeben ist.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnungsregularien
- 2 Bericht der Bürgermeisterin
- 3 Bericht aus den Ausschüssen
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Wanderwege;
hier: Verabschiedung Wanderwegewart Alfred Deimer
- 6 Wanderwege;
hier: Vorstellung Renate Osterlänger als neue Wanderwegewartin
- 7 Regionalplan Nr. 7 Region Nürnberg;
hier: Beteiligungsverfahren zur 23. Änderung, Teilkapitel 6.2.1 Windenergie
- 8 Sonstiges, Wünsche und Anfragen

Protokoll:

Öffentlicher Teil

**TOP 1 Geschäftsordnungsregularien
Vorlage: EMS/2025/102**

Grundlagen:

Zur heutigen Sitzung wurde form- und fristgerecht eingeladen.

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.03.2025 liegt im RIS vor.

Die Niederschriften der nichtöffentlichen Sitzung vom 21.03.2025 wird gem. § 26 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat während der Dauer dieser Sitzung in Umlauf gesetzt.

Beschluss:

Mit der vorliegenden Tagesordnung besteht Einverständnis.

Die Niederschrift der Sitzung vom 21.03.2025 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 2 Bericht der Bürgermeisterin
Vorlage: EMS/2025/103**

Grundlagen:

1. Wassertag

Im Juni wird mit Vertretern des Wasserwirtschaftsamtes ein Wassertag in Emskirchen stattfinden. Ziel des Wassertages ist u.a. ein fachlicher Austausch, wie sich eine Kommune künftig besser auf Wassergefahren vorbereiten kann sowie aktuelle wasserwirtschaftliche Fragestellungen (z.B. Schwammregion) in der Kommune. Der Tag richtet sich vorrangig an die Bürgermeisterin, den Vorstand der Gemeindewerke sowie die Leitung der Feuerwehr. Nach einem Fachvortrag des Wasserwirtschaftsamtes sind auch Ortseinsichten vorgesehen.

2. Fahrradservicestation der LAG Rangau

Bei der letzten Mitgliederversammlung der LAG haben die Mitglieder einstimmig beschlossen, aus eigenen Mitteln eine Förderung von Fahrradservicestationen i.H.v. 1.000 Euro pro Kommune einzurichten.

Emskirchen wird somit eine neue Fahrradservicestation erhalten, die abzüglich der Förderung noch 1.500,- € kosten wird. Die Fahrradstation wird entsprechend beklebt, um dadurch ein gemeinsames Projekt der LAG Rangau sichtbar zu

machen.

Der Markt Emskirchen hält am Bahnhof bereits eine Servicestation vor. Die Standortsuche für die weitere Station erfolgt in enger Abstimmung mit dem Fahrradbeauftragten des Marktes Emskirchen, dem 2. Bürgermeister Siegfried Schönleben.

Die Informationen dienen der Kenntnisnahme.

Beschluss:

Keine Beschlussfassung erfolgt.

TOP 3 Bericht aus den Ausschüssen
Vorlage: EMS/2025/104

Grundlagen:

Bericht aus dem Sozialausschuss vom 26.03.2025

1. Bericht der Seniorenbeauftragten

Frau Wedel berichtete ausführlich über die Aktivitäten der Seniorenbeauftragten, wie z. B. der Organisation von Informationsveranstaltungen.

2. Sachstandsbericht Ruheforst

Der Sozialausschuss wurde über den Sachstand zum Thema Waldbegräbnisstätte informiert.

3. Grillplatzsatzung

Es wurde eine Satzung für die Benutzung des Grillplatzes am Sommerranken vorbesprochen. Die Satzung muss noch vom Gemeinderat verabschiedet werden.

4. Mc-Arena Nutzungskonzept

Für den Antrag einer Förderung für die McArena bei der LAG Rangau braucht es ein Nutzungs- und Gebührenkonzept. Dieses Konzept wurde vom Sozialausschuss vorberaten.

Beschluss:

Keine Beschlussfassung erfolgt.

**TOP 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
Vorlage: EMS/2025/105**

Grundlagen:

Gemäß Art. 53 Abs 3 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Gründe für die Geheimhaltung bei Folgenden Tagesordnungspunkten weggefallen sind:

Sitzung des Marktgemeinderates am 21.03.2025:

TOP NÖ 1 Maßnahme Hindenburgstraße 7, Sanierung Wohnung DG rechts

Der Gemeinderat beschloss die Vergabe der Sanierungsarbeiten (Bodenbeläge, Malerarbeiten, Streichen der Fenster) an die Firma Roderus GmbH, Bahnhofswald 19, 91448 Emskirchen zu vergeben.

TOP NÖ 2 Maßnahme Hindenburgstraße 7, Sanierung Wohnung DG links

Hier wurden die Sanierungsarbeiten (Bodenbeläge, Streichen der Fenster und Malerarbeiten) an die Firma Roderus, Bahnhofswald 19, 91448 Emskirchen vergeben.

Die Informationen dienen der Kenntnisnahme.

Beschluss:

Keine Beschlussfassung erfolgt.

**TOP 5 Wanderwege; hier: Verabschiedung Wanderwegewart Alfred Deimer
Vorlage: EMS/2025/117**

Grundlagen:

Herr Alfred Deimer bat aus Altersgründen um Entbindung von seinem Ehrenamt als Wegewart des Emskirchener Wanderweges E 6. Diesen betreute er seit 2012 mit viel Engagement, Sorgfalt und Herzblut und war für regelmäßige Kontrolle, Pflege und Ausschilderung zuständig.

Bürgermeisterin Sandra Winkelspecht dankt Herrn Deimer ganz persönlich und auch im Namen des Marktgemeinderates und der gesamten Gemeinde für den langjährigen, ehrenamtlichen Dienst und seine Verbundenheit zur Heimat. Für den weiteren Lebensweg wünscht sie Alfred Deimer Gesundheit und viele schöne Wanderstunden – nun ganz ohne Pflicht, aber weiterhin mit viel Freude an der Natur.

Beschluss:

Keine Beschlussfassung erfolgt.

**TOP 6 Wanderwege; hier: Vorstellung Renate Osterlänger als neue
Wanderwegewartin
Vorlage: EMS/2025/118**

Grundlagen:

Der bisherige langjährige Wegewart des Wanderweges E 6, Herr Alfred Deimer, hat dieses Amt aus Altersgründen abgegeben. Frau Renate Osterlänger aus Emskirchen hat sich bereit erklärt, diese Tätigkeit zu übernehmen.

Erste Bürgermeisterin Sandra Winkelspecht dankt Frau Osterlänger für diese Bereitschaft und wünscht ihr für die neuen Aufgabe viel Freude in der schönen Natur rund um Emskirchen.

Beschluss:

Keine Beschlussfassung erfolgt.

**TOP 7 Regionalplan Nr. 7 Region Nürnberg; hier: Beteiligungsverfahren zur 23.
Änderung, Teilkapitel 6.2.1 Windenergie
Vorlage: EMS/2025/112**

Grundlagen:

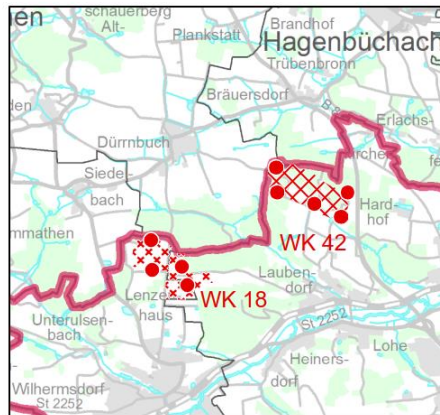
Vom Regionalen Planungsverband Westmittelfranken (RPV8) wurde die Verwaltung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zur 23. Änderung, Änderung des Kapitels 6.2.1 Windkraft des Regionalplan Nürnberg (RPV7) informiert.

Der RPV8 wird eine Stellungnahme zur 23. Änderung des Regionalplans des benachbarten Planungsverbands abgeben. In diesem Zusammenhang wurde angeboten, die kommunalen Stellungnahmen inhaltlich in die Stellungnahmen des RPV8 einfließen zu lassen.

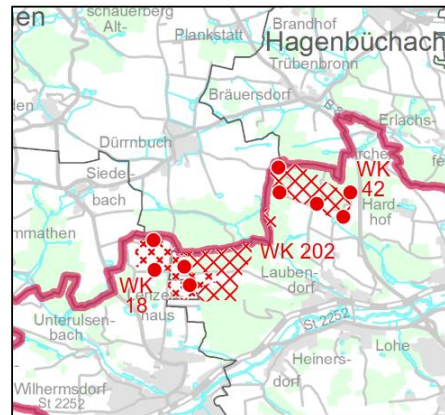
Mit der 23. Änderung des Regionalplans 7 soll unter anderem das neue WK 202, an der Landkreisgrenze zur Gemarkungsgrenze Dürnbuch, ausgewiesen werden.

Gebietsvorschlag WK 202

Stadt/Gemeinde: Langenzenn (Lkr. Fürth)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag

Auszug RP8:
gesamt:



RP8 und Änderungsvorschlag RP7



Auszug aus dem Umweltbericht betreffend WK 202:

WK 202		Gemeinde(n): Langenzenn	Landkreis: Fürth	Fläche: ca. 62 ha
Vorranggebiet ☒	Vorbehaltsgebiet ☐	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 7 ☐	neu im RP 7 ☒			
(1) Umweltmerkmale: - Naturraum: Mittelfränkische Platten – nördliche mittelfränkische Platten - Lage: Das Gebiet teilt sich in zwei Teilbereiche auf (südwestlicher größerer Teil, nordöstliche kleinere Teilfläche), wobei beide Teile östlich des bestehenden Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 18 und südlich der Gemeindegrenze zu Emskirchen und damit auch an der Grenze zur Region Westmittelfranken liegen. Der westliche Teil schließt zudem östlich an die Gemeindegrenze zu Wilhermsdorf an. Nördlich befindet sich der Ort Dürrnbuch, südöstlich der Ortsteil Laubendorf, südlich der Ort Wilhermsdorf und nordwestlich der Ortsteil Siedelbach. - Erschließung: Verschiedene Flur- und Waldwege in das und innerhalb des Gebiets. Westlich verläuft die Kreisstraße NEA23 und im Süden die Staatsstraße St2252 die wiederum auf die weiter östlich gelegene, dann vierstreifig ausgebaute Bundesstraße 8 führt - Entfernung zur nächstgelegenen Stromeinspeisemöglichkeit: Die östliche kleinere Teilfläche liegt in direkter Nachbarschaft (ca. 100m Abstand) zur 110kV Freileitung Gebersdorf - UW Marktstett, die westliche Teilfläche ist davon ca. 700m entfernt. Ca. 5,3km östlich das nächstgelegene Umspannwerk Langenzenn. - Vegetation: Das westliche größere Teilgebiet ist größtenteils mit Wald bestockt, im Zentrum liegen Ackerflächen an. Das östliche kleinere Teilgebiet ist vollständig mit Wald bestockt - Höhe über NN: Westliche Teilfläche: ca. 330 – 392m; östliche Teilfläche: ca. 372 - 384 m - Windhöufigkeit (laut Energieatlas Bayern) in 160 m über Grund: Westl. Teilgebiet ca. 5,9 – 6,4 m/s; östliches Teilgebiet ca. 6,3 – 6,4 m/s - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern) in 160 m Höhe über Grund: Westl. Teilgebiet ca. 68 – 78%; östliches Teilgebiet ca. 75 – 77%				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	☒	☐	ca. 800m Wilhermsdorf ca. 1 km Heinersdorf ca. 1,7 km Unterulsenbach	
- gemischte Baufläche	☒	☐	ca. 1,7 km Siedelbach ca. 1,7 km Bräuersdorf	
- Wohnbauflächen	☒	☐	ca. 1,3 km Dürrnbuch ca. 1 km Laubendorf	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	☒	☐	ca. 1 km Lenzenhaus	
Verkehrsfläche	☒	☐		
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	☒	☐		
Versorgungsleitungen	☒	☐	ca. 100m Freileitung Gebersdorf - UW Marktstett	
Wasserwirtschaft, Gewässer	☒	☐		
Natur und Landschaft	☒	☐		

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung:

Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen. Die größere Teilfläche (südwestlich) ist überwiegend mit Wald bedeckt und wird forstwirtschaftlich genutzt, südlich des Hochholzwegs schließt ackerbauliche Nutzung an. Die kleinere nördöstliche Teilfläche ist vollständig mit Wald bedeckt.

Bestehende Vorbelastung:

Es besteht eine technische Vorprägung (Erzeugung erneuerbarer Energien) des direkten bildbedeutenden Umfelds durch vier bereits bestehende Windenergieanlagen im westlich angrenzenden rechtskräftigen Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 18, sowie durch die benachbart zur nördlichen Teilfläche gelegenen rechtskräftigen Vorranggebiete WK 42 (Region 7), WK 42 (Region 8) und WK 42a (Region 8) mit mehreren bestehenden Anlagen. Im näheren räumlichen Umfeld verläuft eine 110 kV-Freileitung nordöstlich des Gebiets.

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Ein überörtlicher Wanderweg des Fränkischen Albvereins, Ansbacher Weg (Ansbach-Burgfarnbach), quert die südwestliche Teilfläche.

Das Gebiet und dessen näheres Umfeld sind gemäß Fachbeitrag des LfU zur Landschaftsrahmenplanung als Raum mit geringer Erholungswirksamkeit eingestuft. Im Regionalplan wird den umgebenden Waldbereichen eine Erholungseignung (großräumig) attestiert, das Gebiet liegt aber nicht in räumlicher Nähe zu einem Erholungsschwerpunkt.

Die nordöstliche Teilfläche wird randlich von Erholungswald Stufe II gem. Wald funktionsplan überlagert.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es sind keine geschützten Biotope, Natura-2000-Gebiete oder sonstige Schutzgebiete betroffen.

Die biologische Vielfalt ist gem. Fachbeitrag der höheren Naturschutzbehörde auf die Arten der Normallandschaft bzw. Forst- und Agrarlandschaft beschränkt. Es liegen keine amtlich erfassten Biotope innerhalb der beiden Teilflächen.

In der südwestlichen Teilfläche ist randlich im Süden Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild gem. Wald funktionsplan kartiert.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten:

Das Gebiet wird, mit Ausnahme eines Teilstücks im Westen, fast vollständig von einem Dichtezentrum der 50%-Kulisse Wespenbussard überlagert.

Hinweise zu weiteren geschützten Arten/ Sonstige Hinweise:

Es besteht eine Vorbelastung durch bereits bestehende Windenergieanlagen.

Boden:

Es liegen keine kartierten Moorböden, Bodenschutzwald oder Geotope innerhalb.

Geologie: Gipskeuper, Sansteinkeuper (ohne Feuerletten)

Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Pseudogley, Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden

Wasser:

In den beiden Teilgebieten sind keine Oberflächenwasser zu finden. An der nördlichen Grenze des südwestlichen größeren Teilgebietes verläuft ein wasserführender Graben der in den Altbuchbach mündet. Relevante Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forste, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Das Gebiet liegt im Westen des Ballungsraums Nürnberg –Fürth –Erlangen-Schwabach, nordöstlich von Wilhelmsdorf und besteht aus zwei Teilflächen. Die beiden Hochflächen sind überwiegend bewaldet, einzig der Bereich südlich des Hochholzwegs wird landwirtschaftlich genutzt.

Die kleinere Teilfläche fällt nach Westen zum Altbuchbach hin ab, die größere Teilfläche endet auf der Hochfläche. Die umgebende Landschaft ist größtenteils durch eine eher geringe Reliefenergie ausgezeichnet, nach Osten fällt die Hochfläche ab. Die Umgebung ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt, in Teilen forstwirtschaftlich. **In Summe aktuell 10 WEAs vorhanden**

Durch die vier bereits bestehenden Windenergieanlagen im westlich angrenzenden rechtskräftigen Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 18 sowie die rechtskräftigen Vorranggebiete WK 42 (Region 7), WK 42 (Region 8) und WK 42a (Region 8) mit insgesamt sechs bestehenden Anlagen, liegt eine Vorbelastung des Gebiets vor. Im näheren räumlichen Umfeld verläuft zudem eine 110 kV-Freileitung nordöstlich des Gebiets. Das Gebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „17 Aischgrund“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet das Gebiet im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart (Landschaftsbildbewertung Stufe 2). Der nordöstliche Waldbereich der südlichen Teilfläche wird als mittel (Landschaftsbildbewertung Stufe 3) bewertet. Landschaftsbildprägende Elemente oder visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Die Waldflächen des Gebiets liegen in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet gemäß Regionalplan der Region Nürnberg.

Sachgüter/kulturelles Erbe:

Militär: Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen.

Zivile Luftfahrt: Eine Betroffenheit von Belangen der zivilen Luftfahrt ist nicht bekannt.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet (insbesondere benachbarte 110kV Freileitung Gebersdorf - UW Marktstett). Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Innerhalb des Gebiets sind keine Bodendenkmäler bekannt. Im näheren Umfeld befinden sich keine Baudenkmäler oder denkmalgeschützte Ensembles.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen:

Das rechtskräftige Vorbehaltsgebiet für Windkraft WK 18 mit vier bestehenden Windenergieanlagen grenzt im Westen an die südliche Teilfläche. Die Waldflächen innerhalb des Gebiets sind Bestandteil eines landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- keine Überschneidungen

(5) potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Keine Beeinträchtigung

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich sowie ackerbaulich genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 und dem grundsätzlichen Ziel einen Beitrag zu Energiewende zu leisten, hat der Planungsausschuss der Region Nürnberg am 26.09.2022 beschlossen, das Kapitel Energieversorgung fortzuschreiben und dem Begründungstext zu LEP 6.2.2 entsprechend Rechnung zu tragen. Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht

vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtheregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen handelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Bezüglich der Überlagerung mit einer Dichtezentrenkulisse kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wurde bei der Gebietsabgrenzung sämtlichen Hinweisen des Fachbeitrags der naturschutzfachlichen Stellen Rechnung getragen. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets“, dessen „interkommunaler Umgriff in Verbindung mit dem Bestandsgebiet WK 18“ zu nennen, sowie die Tatsache, dass, dem dezentralen Konzentrationsgedanken auf Grund des bereits bestehenden Gebiets WK 18 in besonderem Maße entsprochen wird und eine technische Vorbelastung auf Grund des Bestandsgebiets bzw. der darin bestehenden Windenergieanlagen ohnehin gegeben ist. Die interkommunale Ausgestaltung des Gebiets in Verbindung mit dem Bestandsgebiet leistet nicht nur einen Beitrag zur dezentralen Konzentration, sondern führt auch dazu, dass von den Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen in dem Gebiet möglicherweise betroffene Kommunen ggf. auch die Chance haben, an einer potenziellen künftigen Projektierung innerhalb des Gebiets zu partizipieren bzw. von dieser zu profitieren. Zudem bestehen in dem Bereich im gesamtheregionalen Vergleich relativ gute Windgeschwindigkeiten. Auch im Hinblick auf die Netzeinspeisung befinden sich Trassen in räumlicher Nähe. Bei der Abgrenzung des Gebiets wurde sich zum einen an den besten Windgeschwindigkeiten orientiert, zum anderen wurden etwas größere Siedlungsabstände eingehalten, als im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert, um der Größe des Gebiets Rechnung zu tragen und auch der Gesamtbelastung des Raums. Bei der Nordabgrenzung bildet die Regionsgrenze das begrenzende Element des Gebiets, im Westen das bestehende Vorbehaltsgebiet. Bei der Südabgrenzung wurde sich an den Grenzen des Bestandsgebiets orientiert, um ein kompaktes Gebiet darzustellen, das im Hinblick auf die optische Wirkung verträglich ausgestaltet ist. Die Ostgrenze ist neben den Siedlungsabständen auch topographisch bedingt, da hier die Hochflächen teilweise abfallen. Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtheregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtheregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.	
(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	Wirkungen
- Mensch (Gesundheit, Erholung): Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist eine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben. Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken. Der durch das Gebiet verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in seinem Bestand gefährdet. Bestehende Infrastrukturen, die der Naherholung dienen sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrückende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich.	(?)

vorhandener Ausschlusskriterien gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“. Darüber hinaus ist das Gebiet im gesamtheregionalen Vergleich und der Gesamtschau aller zu betrachtenden Fachbelange gem. Anlage zu Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ durch ein vergleichsweise geringes Gesamtkonfliktpotenzial bzw. nach Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen händelbare Konfliktkriterien gekennzeichnet, was in Verbindung mit den planbegünstigenden Kriterien für die Darstellung des Gebiets als Windenergiegebiet spricht. Bezüglich der Überlagerung mit einer Dichtezentrenkulisse kollisionsgefährdeter Brutvogelarten wurde bei der Gebietsabgrenzung sämtlichen Hinweisen des Fachbeitrags der naturschutzfachlichen Stellen Rechnung getragen. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung auf Grund der Größe des Gebiets“, dessen „interkommunaler Umgriff in Verbindung mit dem Bestandsgebiet WK 18“ zu nennen, sowie die Tatsache, dass, dem dezentralen Konzentrationsgedanken auf Grund des bereits bestehenden Gebiets WK 18 in besonderem Maße entsprochen wird und eine technische Vorbelastung auf Grund des Bestandsgebiets bzw. der darin bestehenden Windenergieanlagen ohnehin gegeben ist. Die interkommunale Ausgestaltung des Gebiets in Verbindung mit dem Bestandsgebiet leistet nicht nur einen Beitrag zur dezentralen Konzentration, sondern führt auch dazu, dass von den Auswirkungen potenzieller künftiger Anlagen in dem Gebiet möglicherweise betroffene Kommunen ggf. auch die Chance haben, an einer potenziellen künftigen Projektierung innerhalb des Gebiets zu partizipieren bzw. von dieser zu profitieren. Zudem bestehen in dem Bereich im gesamtheregionalen Vergleich relativ gute Windgeschwindigkeiten. Auch im Hinblick auf die Netzeinspeisung befinden sich Trassen in räumlicher Nähe. Bei der Abgrenzung des Gebiets wurde sich zum einen an den besten Windgeschwindigkeiten orientiert, zum anderen wurden etwas größere Siedlungsabstände eingehalten, als im Regionalplan in Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ als Ausschlusskriterien definiert, um der Größe des Gebiets Rechnung zu tragen und auch der Gesamtbelastung des Raums. Bei der Nordabgrenzung bildet die Regionsgrenze das begrenzende Element des Gebiets, im Westen das bestehende Vorbehaltsgebiet. Bei der Südabgrenzung wurde sich an den Grenzen des Bestandsgebiets orientiert, um ein kompaktes Gebiet darzustellen, das im Hinblick auf die optische Wirkung verträglich ausgestaltet ist. Die Ostgrenze ist neben den Siedlungsabständen auch topographisch bedingt, da hier die Hochflächen teilweise abfallen. Das Gebiet leistet einen Beitrag zur gesamtheregionalen Steuerung der Windkraft im Sinne der dezentralen Konzentration und trägt somit zu einer größtmöglichen gesamtheregional abgestimmten und sämtliche Fachbelange berücksichtigenden Verträglichkeit bei, die ohne regionalplanerische Gesamtkonzeption nicht in dieser Form gegeben wäre.	
(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) regional erheblich positiv, (o) keine regional erheblichen Umweltauswirkungen, (-) regional erheblich negativ, (--) regional besonders erheblich negativ, (?) auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich	Wirkungen
- Mensch (Gesundheit, Erholung): Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist eine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände sind erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel nicht gegeben. Die spezifischen Auswirkungen sind abhängig von Anzahl, Standort und Anlagentyp und sind auf nachgelagerter Planungsebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen ebenfalls im Rahmen nachgelagerten Genehmigungsverfahrens auf ein rechtlich zulässiges Maß zu beschränken. Der durch das Gebiet verlaufende überörtliche Wanderweg ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen nicht grundsätzlich in seinem Bestand gefährdet. Bestehende Infrastrukturen, die der Naherholung dienen sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann in Verbindung mit den räumlich nächstgelegenen Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung auf umliegende Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Eine optisch bedrängende Wirkung ist aufgrund der Siedlungsabstände nicht ersichtlich.	(?)

	Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. Die nach Wald funktionsplan kartierten Waldbereiche sind bei der kleinräumigen Standortsuche entsprechend zu berücksichtigen. Für diese gilt der regionalplanerische Grundsatz, dass Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände möglichst geschont werden sollen.	
-	Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder geschützten Biotopen. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Wald funktionsplan kartierten Bereiche, möglichst geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden <u>Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:</u> Wespenbussarde brüten in reich gegliederten, abwechslungsreichen Landschaften mit Wäldern unterschiedlichster Ausdehnung und Baumarten. Als Nahrungsgebiete dienen Wälder, Waldsäume, Grünland, Brachflächen, Heckengebiete, Trocken- und Halbtrockenrasen, Moore und andere Feuchtgebiete. Der gesamte Bereich des Gebiets besitzt Habitateignung für den Wespenbussard, dessen Dichtezentrum der Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Bereich) sich mit dem Gebiet überschneidet. Es besteht eine Vorbelastung durch bereits bestehende Windenergieanlagen. <u>Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Wespenbussards:</u> - Kleinräumige Standortwahl - Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten - Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen und bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen für den Wespenbussard bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen.	(0)
-	Boden (Bodenfunktion, Erosion): Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und Waldbestände ggf. möglichst geschont werden. Daher sollen, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen genutzt werden. Die Flächenversiegelung soll dabei auf das unbedingt nötige Maß beschränkt werden. Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.	(0)
-	Fläche (Flächenverbrauch) Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung bzw. Bodenverdichtung am Anlagenstandort sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.	(0)

Großräumig: Gem. § 3 I WindBG i.V.m Anlage 1 „Flächenbeitragswerte“ (Spalte 2) sind 1,8% der Landesfläche bis 2032 als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten landesweiten Flächenziels bei.	
- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer): In den beiden Teilgebieten sind keine Oberflächenwasser zu finden. An der nördlichen Grenze des südwestlichen größeren Teilgebietes verläuft ein wasserführender Graben der in den Altbuchbach mündet. Relevante Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	(0)
- Luft / Klima: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit. Demgegenüber stehen die Erträge der WEA und die damit verbundene CO₂-Einsparung als positiver Beitrag zum Klimaschutz.	(0)
- Landschaft: <u>Kleinräumig:</u> Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet schließt in räumlicher Nähe an das bestehende Vorbehaltsgebiet WK 18 an, was in Verbindung mit der Größe des Gebiets dem Gedanken der dezentralen Konzentration in besonderem Maß Rechnung trägt und auch im Hinblick auf die Netzanbindung sowie die Errichtung von sonstiger Versorgungsinfrastruktur zu Synergieeffekten führt. Eine Vorprägung im bildbedeutenden Umfeld des Gebiets ist durch die Bestandsanlagen im direkt angrenzenden WK 18 sowie in den benachbarten Vorranggebieten WK 42 (Region 7), WK 42 (Region 8) und WK 42 a (Region 8) bereits gegeben. Das Gebiet selbst besteht aus zwei Teilflächen, die größtenteils bewaldet sind und zu kleinen Teilen landwirtschaftlich genutzt werden. Zwar liegt das Gebiet in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, jedoch ergeben sich in Summe der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. <u>Großräumig:</u> Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe und der Koppelung mit einem bestehenden Vorbehaltsgebiet besonders geeignet.	(0)
- Sachwerte / Kulturelles Erbe: <u>Militär:</u> Das Gebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.	(0)

<u>Zivile Luftfahrt:</u> Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. <u>Techn. Infrastruktur/Richtfunk:</u> Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu RP (7) 6.2.1 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. <u>Denkmäler:</u> Es liegt keine Betroffenheit von geschützten Bau- oder Bodendenkmälern vor. Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien zu besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. - Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen: Die Gebietsfestlegung ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden können Im konkreten Einzelfall können daher, insb. kleinräumig bei der konkreten Anlagenrealisierung, negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windenergieanlagen auf klimasensiblen Böden (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt) zu stehen kommen. Inwieweit dies der Fall sein kann, kann jedoch ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.	(?)
(8) technische Lücken, fehlende Kenntnisse: Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen (Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer i.d.R. die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Gleiches gilt für die Einschätzung der Auswirkungen auf Flora und Fauna, die auch in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagentypen, Anzahl) zu sehen sind. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe einer Einschätzung zur maximal möglichen Anlagenkapazität des Vorranggebietes wird verzichtet, da diese auf der vorliegenden Planungsebene lediglich als grober Orientierungswert erfolgen könnte. Wichtige Parameter (Anlagentypen, Anlagehöhe, konkrete Standorte), welche die Kapazität des Gebietes (z.B. aufgrund der wechselseitigen Verschattung von Anlagen) beeinflussen, sind auf dieser Ebene noch nicht bekannt. Hier kommt es schließlich auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an, welche eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. zeitweise Betriebsbeschränkungen einzelner Anlagen zur Folge haben können. Die Einspeisemöglichkeit hängt von der letztlich installierten Leistung ab und muss vom Netzbetreiber festgelegt werden. Insofern ist die diesbezügliche Angabe unter Punkt (1) mit Unsicherheiten verbunden.	

Abhängig von der Projektierung des Gebietes insbesondere bezüglich des Anlagentyps, der Anlagenhöhe und der konkreten Standorte könnten im WK 202 wohl bis zu max. 3 Windenergieanlagen realisiert werden. Die Einhaltung der Lärmwerte und ggf. erforderliche Abschaltungen wegen Schattenschlags und Überschreitung der gesetzlichen Lärmwerte obliegen dem separaten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, keine Stellungnahme abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 8 Sonstiges, Wünsche und Anfragen
Vorlage: EMS/2025/106

Termine:

So, 04.05.2025	10:15 Uhr	Konfirmation	Ev. Kirchengemeinde Emskirchen
	13:00 Uhr	Heimatmuseum geöffnet	Heimatverein Emskirchen
Sa, 10.05.2025	15:00 Uhr	Königs- und Frühjahrsschießen	Schießhaus SG Emskirchen
Fr, 16.05.2025	16:00 Uhr	Sommerfest	Ev. KiTa St. Kilian
Sa, 17.05.2025	19:00 Uhr	Konzert 80 Jahre Kirchenchor	Ev. Kirche St. Kilian, Emskirchen
So, 18.05.2025	12:00 Uhr	Rats-Run-Hindernislauf	TSV Emskirchen, Sportgelände Bahnhofswald

Die Informationen dienen zur Kenntnis.

Keine Beschlussfassung erforderlich.

Den Vorsitz führte Sandra Winkelspecht.

Emskirchen, 14.04.2025

Unterschrift Vorsitzende:

Unterschrift Schriftführer:

Sandra Winkelspecht

Jochen Satzinger